



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

- Bevollmächtigte: Rechtsanwält*in (...) -

gegen a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
vom 16. Oktober 2025 - VG 7 L 561/25.A -,

b) den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
vom 7. Juli 2025 - 10843418 - 423 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

h i e r : Antrag auf Auslagenerstattung und Gegenstandswertfestsetzung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Wallrabenstein,

den Richter Frank

und die Richterin Emmenegger

am 24. Juli 2026 einstimmig beschlossen:

Das Land Brandenburg hat dem Beschwerdeführer seine in den Verfahren der Verfassungsbeschwerde sowie des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angefallenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde auf 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) und für das Verfahren des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

1. Über die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist infolge der Erledigungserklärung des Beschwerdeführers nicht mehr zu entscheiden (vgl. BVerfGE 85, 109 <113>). 1

2. Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren und das Verfahren des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstandenen notwendigen Auslagen durch das Land Brandenburg zu erstatten. 2

Über die Auslagenerstattung ist gemäß § 34a Abs. 3 BVerfGG nach Billigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Bei der Entscheidung über die Auslagenerstattung kann insbesondere dem Grund, der zur Erledigung geführt hat, wesentliche Bedeutung zukommen. So ist es billig, einer beschwerdeführenden Person die Erstattung ihrer Auslagen zuzuerkennen, wenn die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt beseitigt oder der Beschwer auf andere Weise abhilft (vgl. BVerfGE 85, 109 <114 ff.>; 87, 394 <397 f.>). 3

Dies war hier der Fall. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat den angegriffenen Eilbeschluss aufgehoben und gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, dass – entsprechend der Auffassung des Beschwerdeführers – die Abschiebung nach Griechenland auf der Grundlage einer gemeinsamen Rückkehrprognose der vier Familienmitglieder nicht durchgeführt werden dürfe. Für die Auslagenerstattung ist das Land Brandenburg als Rechtsträger heranzuziehen. 4

3. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG (vgl. BVerfGE 79, 365 <366 ff.>). 5

Wallrabenstein

Frank

Emmenegger